

cebook.vom/profile.php?id= [REDACTED]

2. Die Kosten des Verfahrens beider Instanzen fallen der Antragsgegnerin nach einem Streitwert von 1.000 Euro zur Last.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nach §§ 823 Abs. 1, Abs. 2, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu, denn die angegriffene Wortberichterstattung verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers.

Die örtliche Zuständigkeit ist nach dem bisherigen Vortrag des Antragstellers anzunehmen, da ihn in Hamburg lebende Freunde auf den deutschlandweit abrufbaren Facebook Eintrag angesprochen haben.

Prozessual ist davon auszugehen, dass die Bezeichnung des Antragstellers als „Betrüger“ in dem streitgegenständlichen Posting rechtswidrig ist. Unabhängig davon, ob die Äußerung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung anzusehen ist, hat der Antragsteller durch seine eidesstattliche Versicherung für den Erlass ausreichend glaubhaft gemacht, dass seine Nennung im Zusammenhang mit dem Vorwurf „Betrug“ unwahr ist bzw. hierfür keine Anknüpfungspunkte vorliegen. Für die Verbreitung unwahrer Tatsachen gibt es in der Regel keine rechtfertigenden Grund (BVerfG, Beschluss v. 10.11.1998, 1 BvR 1531/96 - Juris). Bei einer Meinungsäußerung, die wertende und tatsächliche Elemente enthält, kann im Rahmen der Abwägung die Berücksichtigung des Umstandes, dass die Tatsachenbehauptung, auf der die Wertung aufbaut, unrichtig ist, zum Zurücktreten des kollidierenden Schutzguts führen (vgl. BVerfG NJW 2004, 277 (278)). Die freie Meinungsäußerung findet, soweit es um Äußerungen in den Medien geht, neben dem Fall der Schmähkritik dort ihre Grenze, wo es für eine bestimmte und einen anderen belastende Meinung schlechthin keine tatsächlichen Bezugspunkte gibt (Soehring Presserecht, 5. Aufl., § 20 Rn 9). Da die streitgegenständliche Äußerung in keinem weiteren Kontext steht, musste der Antragsteller zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Verfahrens auch keinen weiteren Sachverhalt darlegen oder glaubhaftmachen.

Soweit die Antragsgegnerin, bei der es sich um die Schwester des Antragstellers handelt, im Rahmen des weiteren Verfahrens einen Sachverhalt vorträgt, der den Vorwurf eines betrügerischen Verhaltens des Antragstellers begründen könnte, ist unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu prüfen, ob der Antragsteller die öffentliche Verbreitung eines solchen Vorwurfs unter

namentlicher Nennung hinnehmen muss (BGH VI ZR 51/99, Urteil vom 7. 12. 1999, Juris Abs. 30 = BGH AfP 2000, 167 – Namensnennung).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Der Streitwert ist im Hinblick auf das maßgebliche Interesse des Antragstellers aber auch unter Berücksichtigung des Verbreitungsgrads der streitgegenständlichen Berichterstattung auf 1.000 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Mittler
Richterin am Landgericht